

Erwerb der Fachhochschulreife (FHR) über den in der gymnasialen Oberstufe zuerkannten schulischen Teil der Fachhochschulreife

Runderlass des Kultusministeriums vom 11.07.2015 – 22-83204,

veröffentlicht im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 9/ 2015 vom 27.07.2015

Nach Erhalt der Bescheinigung über den **schulischen Teil** der Fachhochschulreife vom Gymnasium/ Fachgymnasium, der Gesamtschule oder des Abendgymnasiums/Kollegs kann die Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn eine ausreichende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- Eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf **oder**
- eine mind. zweijährige abgeschlossene berufsqualifizierende Ausbildung (Berufsfachschule) **oder**
- eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1 **oder**
- ein FSJ, FÖJ, Wehr- oder Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst, jeweils einjährig **oder**
- eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit (Praktikum).

Das Praktikum kann je nach gewähltem Schwerpunkt (siehe Dokument „Schwerpunkte einjähriges Praktikum“) in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen, in Krankenhäusern ect. absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während des Praktikums richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, in der Regel 40 Stunden/ Woche. Fehlzeiten von mehr als 4 Wochen (20 Werktagen) sind nachzuholen.

Während des Praktikums werden Sie nicht vom Landesschulamt betreut, da diese praktische Tätigkeit nicht Bestandteil einer Ausbildung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist. Demzufolge obliegt es dem Praktikanten, eigenverantwortlich den Versicherungsschutz (Kranken- u. Haftpflichtvers.) sicher zu stellen.

Die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist nach Beendigung des Praktikums bzw. der Ausbildung zu beantragen.

Die Ansprechpartner im Landesschulamt, die inhaltlichen Schwerpunkte für die einjährige praktische Tätigkeit, die Praktikumsbescheinigung sowie ein Antragsformular sind auf dem Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt unter

<http://www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulfachliche-beratung/erwerb-der-fachhochschulreife/>

zu finden.

Hinweis: Die einjährige praktische Tätigkeit (Praktikum) ist neben der Praktikumsbescheinigung ebenfalls durch ein **qualifiziertes Arbeitszeugnis** des Arbeitgebers nachzuweisen.

Sind mit den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife nachgewiesen, wird das beantragte Zeugnis der FHR ausgestellt. Die Gebühr für die Erteilung der FHR außerhalb der Fachoberschule entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt beträgt für Antragsteller mit dem Nachweis des praktischen Teils über ein Praktikum oder Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ) *25,00 Euro* und für Antragsteller mit einem abgeschlossenen Ausbildungsberuf, einer schulischen Berufsausbildung bzw. einer Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst *15,00 Euro*. Für die erste amtlich beglaubigte Kopie werden Gebühren von *6,00 Euro* erhoben, für jede Weitere *2,50 Euro*. Hierzu erhalten Sie mit dem Zeugnis einen Kostenfestsetzungsbescheid.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife, das nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 11.07.2015 erteilt wird, berechtigt bundesweit zum Studium an einer Fachhochschule, mit **Ausnahme** der Freistaaten **Bayern** und **Sachsen**.